

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

**Verwaltungsvorschriften zu
§§ 111, 112 des Berliner Strafvollzugsgesetzes,
zu §§ 114, 115 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes,
zu §§ 85, 86 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
und zu §§ 109, 109a des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 19. September 2019

JustVA III A 10

Telefon 9013 - 3149 oder 9013 - 0, intern 913 - 3149

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1

Aufgaben der Beiräte

(1) Die Aufgaben des Anstaltsbeirats und von dessen Mitgliedern ergeben sich aus § 111 Absatz 2 und 3 StVollzG Bln, § 114 Absatz 2 und 3 JStVollzG Bln, § 85 Absatz 2 UVollzG Bln und § 109 Absatz 2 und 3 SVVollzG Bln; insbesondere vermitteln die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirats der Öffentlichkeit die Vollzugsbedingungen und die vielfältigen Aufgaben der Anstalt bzw. Einrichtung und werben für die Belange eines auf Eingliederung (Resozialisierung) ausgerichteten Vollzugs. Die Beiratsmitglieder unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(2) Die Beiräte haben nicht die Funktion einer Beschwerdeinstanz. Ihre Mitglieder können jedoch namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.

2

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit sollen die Mitglieder der Beiräte vertrauensvoll mit der Anstaltsleitung und den Bediensteten zusammenarbeiten. Grundlage einer solchen Kooperation ist die wechselseitige Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vollzugs.

3

Befugnisse der Beiratsmitglieder

(1) Die Befugnisse der Beiratsmitglieder ergeben sich aus § 111 Absatz 4 StVollzG Bln, § 114 Absatz 4 JStVollzG Bln, § 85 Absatz 3 UVollzG Bln und § 109 Absatz 4 SVVollzG Bln. Anstaltsbesichtigungen während des Nachtverschlusses bedürfen der Zustimmung der Justizvollzugsanstalt.

(2) Den Beiratsmitgliedern kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auf Antrag Einsicht in die Gefangenenpersonalakte gewährt werden, wenn die oder der betroffene Gefangene einwilligt und schutzwürdige Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

4

Verschwiegenheitspflicht und Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder

(1) Jedes Beiratsmitglied hat sich durch Unterschrift zu verpflichten,

- a) seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und
- b) außerhalb seines Amtes über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über personenbezogene Daten der Gefangenen, auch nach Beendigung seines Amtes Verschwiegenheit zu bewahren (vgl. § 111 Absatz 5 StVollzG Bln, § 114 Absatz 5 JStVollzG Bln, § 85 Absatz 5 UVollzG Bln und § 109 Absatz 5 SVVollzG Bln).

(2) Der Anstaltsbeirat und seine Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

5

Zusammensetzung der Anstaltsbeiräte

(1) Die Anzahl der Beiratsmitglieder setzt sich im Berliner Justizvollzug wie folgt zusammen:

- a) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Moabit besteht aus neun Mitgliedern.
- b) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Tegel besteht aus zehn Mitgliedern.
- c) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Heidering besteht aus acht Mitgliedern.
- d) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Plötzensee besteht aus zwölf Mitgliedern.
- e) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin besteht aus zwölf Mitgliedern.
- f) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin besteht aus sechs Mitgliedern.
- g) Der Anstaltsbeirat der Jugendstrafanstalt Berlin besteht aus neun Mitgliedern.
- h) Der Anstaltsbeirat der Jugendarrestanstalt Berlin besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann in Abstimmung mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Anstaltsbeirates und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter vorübergehend eine abweichende Mitgliederzahl festsetzen.

6

Berufungsvoraussetzungen der Beiratsmitglieder

(1) Als Beiratsmitglieder sollen Personen berufen werden, die Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Vollzugs haben und bereit sind, im Zusammenwirken mit den im Vollzug Tätigen die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Satz 1 StVollzG Bln, § 2 Satz 1 JStVollzG Bln und § 2 Satz 1 SVVollzG Bln) und den Eingliederungs-, Angleichungs- und Öffnungsgrundsatz im Rahmen der Vollzugsgestaltung (§ 3 Absatz 2, 3 und 5 StVollzG Bln, § 3 Absatz 3, 4 und 6 JStVollzG Bln, § 5 Absatz 1 UVollzG Bln, § 3 Absatz 3 und 5 SVVollzG Bln) zu unterstützen. Sie sollen ihren Arbeits- und Wirkungsschwerpunkt in der Region Berlin/Brandenburg haben. Beiratsmitglieder, die zurzeit nicht oder nicht mehr beruflich tätig sind, sollen ihren Lebensmittelpunkt in dieser Region haben.

(2) Es können namentlich Personen berufen werden, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Vollzugs besitzen oder einer Organisation angehören, die sich die Betreuung von Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Untersuchungsgefangenen, Untergebrachten, Haftentlassenen oder vergleichbaren Personengruppen zur Aufgabe gemacht hat oder deren Tätigkeit zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vollzugs beiträgt.

(3) Bedienstete dürfen nicht zu Beiratsmitgliedern berufen werden. Andere Personen sind nicht zu berufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied für andere als die im § 111 StVollzG Bln, § 114 JStVollzG Bln, § 85 UVollzG Bln und § 109 SVVollzG Bln genannten Zwecke missbraucht werden könnte.

7

Berufung und Amtszeit der Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Anstaltsbeirates werden auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Die Berufung kann verlängert werden.

(2) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Anstaltsbeirates aus wichtigem Grund, namentlich aus den in Nummer 6 Absatz 3 genannten, abberufen. Dem betroffenen Beiratsmitglied, der oder dem Vorsitzenden und der Anstalt ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8

Vorsitz

(1) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Unter denselben Voraussetzungen ist eine Abwahl möglich. Wahl oder Abwahl der oder des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nur erfolgen, wenn eine entsprechende Tagesordnung den Mitgliedern des Beirats mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen ist.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.

9

Verfahrensregelung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein. Ihr oder ihm obliegt die Sitzungsleitung, sofern sie oder er sie nicht einem anderen überträgt.

(2) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beiratsmitglieder können sich nicht durch beiratsfremde Personen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist unzulässig.

10

Sitzungsniederschriften und Anwesenheitslisten

(1) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich die Mitglieder des Anstaltsbeirates durch eigenhändige Unterschrift einzutragen haben. Die Liste ist umgehend an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung weiterzuleiten. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter vorzulegen ist, sofern sie oder er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

(2) Der Anstaltsbeirat erstellt für jedes Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht, der bis zum 31. März des Folgejahres der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter und der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen ist.

11

Wahl- und Geschäftsordnungen

Ergänzende Regelungen zu den Nummern 8, 9 und 10 können die Beiräte in Wahl- und Geschäftsordnungen selbst treffen.

12

Aufgabenverteilung

Der Anstaltsbeirat soll eine Aufgabenverteilung vornehmen, die auch vorsehen soll, welche Mitglieder für welche Teilanstalten oder Bereiche zuständig sind. Diese sollen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Teilanstalts- oder Bereichsleitung wahrnehmen.

13

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 87).

(2) Die Mitglieder der Beiräte genießen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

14

Berliner Vollzugsbeirat

(1) Für den Bereich des gesamten Vollzugs des Landes Berlin wird der Berliner Vollzugsbeirat gebildet (§ 112 StVollzG Bln, § 115 JStVollzG Bln, § 86 UVollzG Bln und § 109a SVVollzG Bln).

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus mindestens 17 und höchstens 20 Mitgliedern, und zwar:

- a) den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen Gremien bestimmten Mitgliedern und
- b) weiteren Mitgliedern, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation (z. B. Behörden, Kirchen, Verbänden, Wissenschaft und Medien) besonders geeignet sind, die Belange des Vollzugs im Sinne von Nummer 15 zu unterstützen (§ 112 Absatz 2 StVollzG Bln, § 115 Absatz 2 JStVollzG Bln, § 86 Absatz 2 UVollzG Bln und § 109a Absatz 2 SVVollzG Bln).

(3) Die jeweiligen Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte können sich durch ein anderes Mitglied ihres Anstaltsbeirates vertreten lassen, das ihr Stimmrecht ausübt.

15

Aufgaben des Berliner Vollzugsbeirats, Zusammenarbeit

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit und wirbt in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Belange eines auf Eingliederung (Resozialisierung) ausgerichteten Vollzugs. Er unterstützt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten (§ 112 Absatz 1 Satz 1 und 2 StVollzG Bln, § 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 JStVollzG Bln, § 86 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVollzG Bln und § 109a Absatz 1 Satz 1 und 2 SVVollzG Bln).

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat und die Vollzugsabteilung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung informieren sich im gemeinsamen Interesse einer Verbesserung des Vollzugs gegenseitig über Grundsatzangelegenheiten des Berliner Vollzugs, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen (§ 112 Absatz 1 Satz 3 StVollzG Bln, § 115 Absatz 1 Satz 3 JStVollzG Bln, § 86 Absatz 1 Satz 3 UVollzG Bln und § 109a Absatz 1 Satz 3 SVVollzG Bln).

(3) Die Anstalten und die für Justiz zuständige Senatsverwaltung leisten den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfen, etwa durch die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten oder die Bereitstellung sonstiger Sachmittel. Gegebenenfalls können im Rahmen bereit gestellter Haushaltsmittel auch finanzielle Hilfen, etwa zu Fortbildungszwecken, geleistet werden.

16

Organisation und Geschäftsführung

Der Berliner Vollzugsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Vorstand). Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Berliner Vollzugsbeirat in der Öffentlichkeit.

17

Anwendbare Vorschriften

Soweit für den Berliner Vollzugsbeirat keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Nummern 1 Absatz 2, Nummer 2, Nummer 3 Absatz 1, Nummer 4, Nummer 6 bis Nummer 9, Nummer 11 und 13 entsprechend. Nummer 10 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass über die Ergebnisse der Sitzungen des Berliner Vollzugsbeirats eine Niederschrift gefertigt wird, die der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung regelmäßig vorzulegen ist. Nummer 10 Absatz 2 findet auf den Berliner Vollzugsbeirat keine Anwendung.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften zu §§ 111, 112 StVollzG Bln, §§ 114, 115 JStVollzG Bln, §§ 85, 86 UVollzG Bln und zu §§ 109, 109a SVVollzG Bln treten am 23. Oktober 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 22. Oktober 2024 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften zu den §§ 162 bis 165 StVollzG, § 111 JStVollzG Bln, § 87 UVollzG Bln vom 3. Juni 2015 (ABl. S. 1407ff.) außer Kraft.